

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Lützellinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer-Nr.: 02 - 021
Telefon: 0641 306-1015
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: dagmar.mueller@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II-2

Datum
01.11.2012

Wiederherstellung der Einbahnstraßenregelung „Im Gässchen“ Antrag der Fraktion Bürger für Lützellinden vom 11.09.2012 OBR/1132/2012

Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 27.09.2012 wurde unter dem Punkt 9. folgender Antrag beschlossen:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, die Straße ‚Im Gässchen‘ wieder als Einbahnstraße auszuweisen. Außerdem wird der Magistrat gebeten darzulegen, welcher Verkehrsteilnehmer in der jetzigen Situation beim Begegnungsverkehr in dieser schmalen Straße wieder zurück fahren muss. Hierzu bittet der Ortsbeirat die entsprechende Rechtsauffassung mitzuteilen.“

Antwort:

Dem Antrag, die Straße „Im Gässchen“ wieder als Einbahnstraße auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Als Begründung wird aus einer Email an den Ortsvorsteher, Herrn Krieger, vom 30.05.2012 wie folgt zitiert:

„Sehr geehrter Herr Krieger,

ich komme zurück auf unser gestriges Telefonat und fasse die beiden besprochenen Themen noch einmal kurz wie folgt zusammen:

1. Aufhebung der Einbahnstraße "Im Gäßchen"

Auch nach nochmaliger Prüfung kann es nur bei der jetzt getroffenen Regelung bleiben: die Einbahnstraßenregelung entfällt.

Grund: Die Straßenverkehrsbehörden sind nach aktueller Rechtslage gehalten, bei bestehenden Einbahnstraßen die Freigabe für Radfahrer entgegen der Einbahnstraße zu prüfen. Überall wo dies praktisch möglich ist, ist mit Zusatzbeschilderung die Einbahnstraße für Radfahrer in der Gegenrichtung auch tatsächlich freizugeben. Genau dies hätte in der Einbahnstraße Im Gäßchen erfolgen müssen.

Zwischen Straßenverkehrsbehörde und Verkehrspolizei wurde einvernehmlich festgelegt, statt der Freigabe für Radfahrer mit Zusatzbeschilderung eine viel einfachere Regelung zu treffen, nämlich die Einbahnstraßenregelung für diese sehr kurze und übersichtliche Straße aufzuheben. Die Verkehrspolizei befürwortet diese Neuregelung ausdrücklich. Eine Prüfung der Verkehrsunfallstatistik, die eigens erfolgte, ergab seit Einführung der elektronischen Unfallsteckkarte (Ende der 90er Jahre) in diesem Bereich keinen einzigen Unfall. Dies ist auch zukünftig nicht zu erwarten. Die Verkehrsregelung ergibt sich jetzt sehr einfach aus den allgemeinen Verkehrsregeln und insbesondere aus dem §1 StVO.

Dadurch wird auch die Neuanbringung der (dann aufwendigeren) Beschilderung entbehrlich. Diese hätte im Übrigen nicht mehr wie bisher im Straßenraum angebracht werden können, sondern hätte an der kürzlich neu hergestellten und wärme gedämmten Fassade des Eckhauses befestigt werden müssen. Auch dies wird mit der jetzigen Regelung dem Hauseigentümer erspart.“

Diese Aussage ist aus verkehrsbehördlicher Sicht vollinhaltlich aufrecht zu erhalten.

Die Frage nach dem Verhalten der Verkehrsteilnehmer im Begegnungsfall ist mit Hinweis auf § 1 StVO zu beantworten. Nach dieser Vorschrift erfordert die Teilnahme an Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. In der übersichtlichen Straße „Im Gässchen“ kann auf Sicht gefahren werden, Verkehrsteilnehmer müssen sich entsprechend § 1 StVO über ihre Absichten verständigen. Einer besonderen, durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnenden, Regelung bedarf es nicht. Dies entspricht auch dem Grundsatz, so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich Beschilderung im öffentlichen Verkehrsraum anzubringen – siehe hierzu auch die Aussagen in der Email vom 30.05.2012.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin